

BVGer E-7155/2025 vom 2. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7155_2025

FR: TAF E-7155/2025 du 2 décembre 2025

IT: TAF E-7155/2025 del 2 dicembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung

E-7155/2025 Seite 5 legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Be- schwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich lediglich gegen den Wegwei- sungsvollzug (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung). Die Dispositivziffern 1–3 der angefochtenen Verfügung (Verneinung der Flücht- lingseigenschaft, Ablehnung des Asylgesuchs und Anordnung der Wegwei- sung) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist deshalb im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zwei- ten Richterin respektive eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AslyG).

E. 5.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen aus, der Be- schwerdeführer sei zwar seit vielen Jahren aus China ausgereist, was für die Rückkehr dorthin erschwerend sei; indes habe er dort den grössten Teil seines Lebens verbracht, die Schulen besucht und mehrere Jahre gearbei- tet. Chinesisch sei seine Muttersprache und er sei mit der chinesischen Kultur und Funktionsweise der Verwaltung vertraut. Bezüglich seiner ge- sundheitlichen Beschwerden stellte das SEM fest, dass die medizinische Versorgung in seiner Heimatstadt

D._____ gewährleistet und alle ihm verschriebenen Medikamente in China erhältlich seien. Das (...) in D._____ biete psychiatrische Behandlung für Menschen mit (...) an und sei über die Grundversicherung, für die er sich als chinesischer Staatsbürger anmelden könne, zugänglich. China verfüge über ein dichtes Netz an gemeinschaftlichen Sozialorganisationen, welche die medizinische Primärversorgung sicherstellen und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einschliesslich psychologischer Beratung, Rechtsbeistand und Beschäftigungshilfe anbieten würden. Der Wegfall der in den psychiatrischen Berichten betreffend den Beschwerdeführer mehrfach erwähnten sprachlichen und kulturellen Barriere, welche die Behandlung seiner psychischen

E-7155/2025 Seite 6 Krankheiten in der Schweiz erheblich erschwert habe, sei im Hinblick auf seine Genesung ein positiver Faktor und von zentraler Bedeutung. Es sei ihm auch zuzutrauen, die in seinem Heimatstaat angebotenen Programme in Anspruch zu nehmen. Die im Nachgang an die im Januar 2025 durchgeführte Operation an der (...) verschriebenen Medikamente sowie auch die fachliche Unterstützung seien ihm in D._____ ebenfalls zugänglich.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer weist in seiner Rechtsmitteleingabe auf die bei ihm seit vielen Jahren bestehende (...) hin. Zusätzlich leide er an Diabetes mellitus Typ 2 und rezidivierenden depressiven Episoden. Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten psychiatrischen Berichte des Spi-tals I._____ vom (...) März 2019 (recte: [...] März 2019) und der (...) vom (...) August 2019 und vom (...) Februar 2021 würden ein chronisches und schweres psychiatrisches Leiden dokumentieren, das eine kontinuierliche fachärztliche Betreuung, medikamentöse Behandlung und psychosoziale Unterstützung erfordere. Ohne diese Massnahmen sei mit einer raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, erneuten psychotischen Dekompensationen sowie einer erhöhten Suizidalität zu rechnen. Die psychiatrische Versorgung in China weise erhebliche Defizite auf und eine lückenlose Behandlung sei kaum gewährleistet. Menschen mit (...) würden in China stigmatisiert und häufig als Belastung gelten, sozial ausgegrenzt und diskriminiert. Der Beschwerdeführer verfüge im Heimatstaat zudem über kein tragfähiges Beziehungsnetz.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-7155/2025 Seite 7 In Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen erweist sich der Vollzug der Wegweisung im vorliegenden Fall als

zulässig (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dies – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – auch nicht mit Blick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Entsprechendes wird in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Art. 83 Abs. 4 AIG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (BVGE 2014/26 E. 7.5, 2011/24 E. 11.1 m.w.H.). Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2; BVGE 2009/28 E. 9.3.1; 2009/51 E. 5.5; 2009/52 E. 10.1, je m.w.H.).

E-7155/2025 Seite 8

E. 6.4.1

Die allgemeine Situation in China lässt den Vollzug der Wegweisung dorthin nicht als unzumutbar erscheinen, da in China weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht.

E. 6.4.2

Vorliegend sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers nach China sprechen.

E. 6.4.2.1

Der Beschwerdeführer ist in China zur Schule gegangen und verfügt über Arbeitserfahrung in seinem Heimatstaat und in Europa. Ferner ist davon auszugehen, dass er in China mit seiner Schwester und weiteren Verwandten sowie Bekannten aus dem Umkreis seiner früheren Erwerbstätigkeit auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen kann respektive ein solches wieder reaktivieren kann (vgl. C7 Ziff. 3.01; C56 F35 ff.). So gab er anlässlich seiner Anhörung vom 25. September 2024 namentlich an, er habe vor drei

Monaten (mithin im Juni 2024) letztmals Kontakt mit seiner Schwester gehabt, wobei es um die Betreuung ihres betagten Vaters gegangen sei (vgl. C56 F41 f.). Seit seiner Ausreise aus China vor etwas mehr als 19 Jahren hat er zudem in verschiedenen Lebenssituationen in der Schweiz und in Italien jeweils Unterstützung in Anspruch nehmen können, weshalb davon auszugehen ist, dass es ihm trotz seiner langen Landesabwesenheit bei seiner Rückkehr nach China – allenfalls mit Hilfe seines Beziehungsnetzes und chinesischen Institutionen – gelingen wird, sich wirtschaftlich und sozial wieder einzugliedern.

E. 6.4.2.2

Schliesslich spricht auch aus medizinischer Sicht nichts gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung des Beschwerdeführers. Gemäss den im Recht liegenden Arztberichten leidet der Beschwerdeführer an Diabetes mellitus Typ 2 und rezidivierenden depressiven Episoden sowie an Problemen der (...), die im August 2024 teilweise operativ behandelt wurden (vgl. C55 BM 3, 4, 6 und 10; C57). Im Austrittsbericht der psychiatrischen Dienste des Spitals I. _____ vom (...) März 2019 wurde bei ihm erstmals die Diagnose der (...) gestellt (vgl. C57). Während diese Diagnose in den Abschlussberichten der (...) Psychiatrie vom (...) August 2019 und (...) Februar 2021 noch bestätigt wurde, wurde sie im letzten Abschlussbericht der (...) Psychiatrie vom (...) August 2021 mit der Begründung verworfen, es sei während des stationären Aufenthalts des Beschwerdeführers bei diesem keine Symptomatik beobachtet worden, welche für eine (...) spreche; vielmehr werde aktuell davon ausgegangen, dass er in der Vergangenheit (...) gezeigt habe (vgl. C57). Auf der

E-7155/2025 Seite 9 Diagnoseliste der (...) vom (...) September 2024 ist die (...) zwar weiterhin aufgeführt (vgl. C55 BM 4), es lassen sich den Akten jedoch keine Hinweise dafür entnehmen, dass sich die Einschätzung im letzten Abschlussbericht der (...) Psychiatrie vom (...) August 2021 nachträglich als falsch erwiesen hätte und dennoch vom Vorliegen einer (...) auszugehen wäre. Insbesondere wurde seitens des rechtlich vertretenen Beschwerdeführers auch auf Beschwerdeebene kein aktueller Arztbericht ins Recht gelegt, der das Zurückkommen auf diese Diagnose belegen würde. Selbst wenn der Beschwerdeführer jedoch – neben Diabetes mellitus Typ 2 und rezidivierenden depressiven Episoden sowie Problemen der (...) – weiterhin auch an (...) leiden sollte, hat die Vorinstanz mit entsprechenden Hinweisen (vgl. [...]); alle letztmals abgerufen am 10. November 2025) zutreffend ausgeführt, dass die medizinische Versorgung in China und der Anspruch für chinesische Staatsbürger auf medizinische Grundversorgung gewährleistet ist. Die vom Beschwerdeführer allenfalls weiterhin benötigte psychiatrische Behandlung kann er in seiner Heimatstadt D. _____ erhaltlich machen. Zwar ist ein möglicher Mangel an qualifiziertem Fachpersonal nicht auszuschliessen, wodurch – namentlich für Gesprächstherapien – mit gewissen Wartezeiten zu rechnen ist. Indes ist vorliegend zu berücksichtigen, dass psychiatrische Behandlungen respektive Therapien in der Muttersprache des Beschwerdeführers durchgeführt werden können, weshalb diese – im Gegensatz zu den in der Schweiz abgehaltenen Sitzungen, die wegen der Sprachbarriere nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben sollen (vgl. Akte C57) – wohl mit einem grösseren Effekt verbunden sein dürften. Sodann hat der Beschwerdeführer seit Beginn seiner Behandlung in den psychiatrischen Gesprächen oft den Wunsch geäussert, nach China zurückkehren zu wollen; dieser Wunsch sei bis anhin an verschiedenen Hindernissen gescheitert (vgl. C57). Sein Einwand, wonach in seinem Heimatstaat eine tief verwurzelte Stigmatisierung psychischer Erkrankungen vorherrsche, mag zwar durchaus eine belastende

Situation für alle von solchen Krankheiten Betroffenen darstellen. Indes lässt sich daraus nicht auf eine zum Vorneherein unzumutbare Ausgangslage für den Beschwerdeführer schliessen. Insgesamt spricht somit nichts dagegen, dass er für eine allfällige weitere Behandlung seiner psychischen und seiner weniger gravierenden physischen Beschwerden die in China vorhandene Versorgung in Anspruch nehmen kann. Nötigenfalls kann seinen Bedürfnissen ferner – auf Gesuch hin – durch medizinische Rückkehrhilfe in Form von Beiträgen zur Durchführung einer medizinischen Behandlung, durch Mitgabe von zur allfälligen Schmerzbehandlung benötigten Medikamenten oder durch Ausrichtung einer Pauschale für medizinische

E-7155/2025 Seite 10 Leistungen Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Hinsichtlich einer allenfalls wieder auftretenden Suizidalität des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass eine solche gemäss ständiger Rechtsprechung dem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, solange dieser bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen wird und konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung der Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. Urteile des BVGer E-5848/2014 vom 23. Februar 2016 E. 4.8.2 und E-3090/2018 vom 4. Januar 2018 E. 6.4.3). Mit Blick auf die Rückkehr in den Heimatstaat hat der Beschwerdeführer sodann die Möglichkeit, sich mit den ihn behandelnden Ärzten gezielt auf einen Vollzug der Wegweisung vorzubereiten.

E. 6.4.2.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 8.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes sind ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E-7155/2025 Seite 11

E. 8.3

Aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens sind die Kosten desselben in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7155/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.